

Green Pass-Pflicht und 15. Oktober	1	Begünstigungen Ankauf der „Erstwohnung“	
Werbebonus 2021	2	für unter 36-Jährige	3
Desinfektionsbonus 2021	2	Urteil des Kassationsgerichtshofes –	
Fristverlängerung Aufwertung Grundstücke		Verjährungsfrist	3
und Beteiligungen	2	Inventur nicht richtig gemacht = grosses	
Was bedeutet OSS?	3	Risiko	4

GREEN PASS-PFLICHT UND 15. OKTOBER

Die Green-Pass-Pflicht für den Zutritt zum Arbeitsplatz tritt mit 15. Oktober in Kraft. Für den Arbeitgeber ergeben sich daraus umfangreiche Dokumentationspflichten, welche ernst genommen werden müssen.

Ab Freitag 15. Oktober bis vorerst Freitag 31. Dezember 2021 (bzw. für die Dauer des gesetzlich angeordneten Notstandes), ist jeder, der eine Arbeitsleistung im privaten und öffentlichen Bereich erbringt, verpflichtet, für Zwecke des Zutritts zum Arbeitsort den gültigen Green Pass zu besitzen und diesen vorzuzeigen, unabhängig von der Beschäftigungsform.

Dasselbe gilt demnach auch für Lieferanten, externes Reinigungspersonal, Handwerker, Freiberufler, Praktikanten, Lehrlinge, Freiwillige, Auszubildende, mitarbeitende Familienmitglieder und auch für den Betriebsinhaber/Arbeitgeber.

Von der Vorlage des Green Pass ausgenommen sind Personen die aus gesundheitlichen Gründen von der Impfung befreit sind. Der Nachweis der Befreiung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung, welche von Impfachts, Allgemeinmedizinern oder Kinderärzten ausgestellt werden kann, welche im Rahmen der nationalen Impfkampagne tätig sind. Es wird diesen Personen trotzdem empfohlen, sich regelmäßig einem Corona-Test zu unterziehen.

Der Arbeitgeber muss kontrollieren

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung der genannten Vorschriften zu überprüfen und innerhalb 15. Oktober für seinen Betrieb die Durchführungsmodalitäten der Kontrolle zu definieren.

Die Überprüfung des Green Pass kann vom Arbeitgeber selber bzw. auch von einer eigens bevollmächtigten dritten Person durchgeführt werden und sollte - sofern möglich – sofort bei Dienstantritt bzw. zum Zeitpunkt des Betretens des Arbeitsplatzes erfolgen. Möglich sind auch stichprobenartige Kontrollen.

Die Bevollmächtigung der dritten Person muss schriftlich erfolgen.

Arbeitsplatz bleibt, Gehalt wird gestrichen

Wer nicht im Besitz des Green Pass ist, gilt bis zu dessen Vorlage als ungerechtfertigt abwesend, wenn auch ohne disziplinarrechtliche Folgen und mit dem Recht auf Beibehaltung des Arbeitsplatzes. Für die Tage der ungerechtfertigten Abwesenheit werden weder Bezüge noch sonstige Vergütungen gewährt. Es werden außerdem auch keine Sozialbeiträge eingezahlt, weshalb die Abwesenheit nicht für die Rentenansprüche angerechnet wird.

Suspendierung in der Privatwirtschaft

In Unternehmen mit weniger als 15 Arbeitnehmern kann der Arbeitgeber nach dem fünften Tag der ungerechtfertigten Abwesenheit aufgrund eines fehlenden Green Pass des Mitarbeiters einen Ersatz für diesen für eine Vertragsdauer von bis zu 10 Tagen anstellen.

Der Vertrag für den Ersatz kann einmalig verlängert werden, sofern der ersetzte Mitarbeiter weiterhin keinen gültigen Green Pass vorweisen kann. Für die Dauer des Ersatzvertrages ist der ersetzte Mitarbeiter ohne Bezüge suspendiert und kann somit nicht an den Arbeitsplatz zurückkehren.

Was ist nun zu tun?

1. Die Mitarbeiter müssen schriftlich über die bevorstehenden Kontrollen informiert werden.
2. Der Betrieb muss schriftlich festlegen, wie und wann die Kontrollen vorzunehmen sind und wie auf die verschiedenen Situationen reagiert werden muss.
3. Sollte der Arbeitgeber nicht selber kontrollieren, muss eine schriftliche Vollmacht an die Person erfolgen, welche die Kontrolle durchführt. In der Vollmacht müssen auch die Modalitäten der Kontrolle geregelt werden.
4. Die Kontrolle selber ist zu erfassen/protokollieren

Die nötigen Unterlagen für diese Kontrolle (Vollmacht, Reglement zur Kontrolle, Datenschutzerklärung, Liste der durchgeführten Kontrollen) finden Sie auf unserer Homepage, Unterseite Arbeitsrechtsberatung/Lohnbuchhaltung -> Dokumente.

WERBEBONUS 2021

Siehe auch Contor Informiert 03-2021

Grundsätzlich besteht der Werbebonus aus einem Steuerguthaben in Höhe von (theoretischen) 50% der getätigten Werbeausgaben in Printmedien, TV und Radio für Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften.

Die Einreichung der Voranmeldung für den Werbebonus 2021 ist auf den 31. Oktober verlängert worden.

Die Förderung wird in Form einer verrechenbaren Steuergutschrift gewährt. Eine Auszahlung des Förderbeitrages ist nicht möglich. Die Abrechnungen des letzten Jahres haben aber gezeigt, dass infolge Überzeichnung diese 50% Beitragshöhe bei weitem nicht erreicht werden (für 2020 sind unter 10% im Printbereich vorgesehen). Möchten Sie den Werbebonus beanspruchen, teilen Sie uns die geplanten Kosten im Jahr 2021 in den Printmedien bis zum 25.10.2021 mit.

DESINFEKTIONSBONUS 2021

Die Neuauflage des Steuerguthabens für die Anpassung und Desinfektion des Arbeitsumfeldes für die Monate Juni, Juli und August 2021 ist vorgesehen worden. Das Steuerguthaben beträgt 30% der getätigten Spesen. Folgende Maßnahmen sind begünstigt:

- Die Desinfizierung von Arbeitsräumen und Arbeitsgeräten;
- Corona Tests im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit;
- Der Ankauf von Schutzausrüstungen wie z. B. chirurgische Masken, FFP2 und FFP3 Masken, Handschuhe, Schutzvisiere, Schutzbrillen, Schutzanzüge, Schuhe. Die Produkte müssen den hierfür vorgesehenen EU-Bestimmungen entsprechen;
- Der Ankauf von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln;
- Der Ankauf von anderen Schutzvorrichtungen wie z.B. Thermometern, Thermoscannern, Dekontaminations- und Desinfektionsmatten. Die Produkte müssen den hierfür vorgesehenen EU-Bestimmungen entsprechen;
- Die Anschaffung von Vorrichtungen wie Trennwände, welche die Sicherheitsabstände und die Distanzierung gewährleisten.

Das Steuerguthaben kann in der Einkommenssteuererklärung des Jahres, in dem die Ausgaben getätigt wurden, verrechnet werden.

Der entsprechende Antrag ist bis zum 04. November einzureichen. Sollten Sie maßgebliche Kosten für die oben erwähnten Schutzvorrichtungen bestritten haben, bitten wir Sie sich mit uns in Verbindung zu setzen.

FRISTVERLÄNGERUNG AUFWERTUNG GRUNDSTÜCKE UND BETEILIGUNGEN

Mit dem Gesetz zur Umwandlung des "Sostegni-bis"-Dekretes wurde die **Frist für die Option zur steuerlichen Aufwertung von Grundstücken** (landwirtschaftliche Flächen und Bauland) und **nicht börsennotierten Beteiligungen die zum 01.01.2021 im Besitz von natürlichen Personen sind, vom 30. Juni auf den 15. November 2021** verlängert.

Die Verlängerung betrifft nicht nur die Zahlung der Ersatzsteuer für die Neubewertung, sondern auch die Erstellung und Beeidigung des Schätzgutachtens. Die Zahlung der Ersatzsteuer kann nun in einer einzigen Rate am 15. November 2021 oder in drei Raten (15. November 2021, 15. November 2022 und 15. November 2023) zuzüglich Zinsen von 3 % pro Jahr ab dem 15. November 2021 erfolgen.

WAS BEDEUTET OSS?

Der aufmerksame Leser fragt sich, was das Kürzel bedeuten soll, welches er immer wieder irgendwo aufschnappt. Es geht hier um Neuerungen bei Lieferungen und Leistungen gegenüber Endverbrauchern im EU-Ausland.

Ab dem 1. Juli 2021 sind die Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG in Kraft, die mit dem Ziel eingeführt wurden, die umsatzsteuerlichen Pflichten von Unternehmen, die im grenzüberschreitenden Handel mit Endverbrauchern (Privatpersonen) tätig sind, zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Es wurde eine europaweit **einheitliche Lieferschwelle von Euro 10.000** eingeführt welche alle Verkäufe ins EU-Ausland mit einbezieht. Sollte dieser Schwellenwert überschritten werden entsteht die Verpflichtung, die Mehrwertsteuer in den jeweiligen Bestimmungsländern abzuführen, in welche die Ware geliefert wird. Bei Überschreiten der Lieferschwelle muss somit die Mehrwertsteuer des Bestimmungslandes angewandt werden. Dies kann **entweder** durch die **direkte Registrierung im Bestimmungsland**, oder über das **neu eingeführte OSS-System (One Stop Shop)** erfolgen. Unterhalb des Schwellenwerts von Euro 10.000 darf weiterhin die italienische Mehrwertsteuer angewandt werden.

Alternativ zur Registrierung in jedem einzelnen EU-Land haben Unternehmen nun die Möglichkeit sich für das OSS-System zu entscheiden, welches die Zahlung der Mehrwertsteuer in den jeweiligen EU-Ländern durch eine einzige Registrierung über das Portal der Einnahmenagentur ermöglicht. Über das OSS-System können nicht nur Fernverkäufe, sondern auch Dienstleistungen an Privatkunden, welche in anderen EU-Mitgliedstaaten der Mehrwertsteuer unterliegen (z.B. Leistungen an einem im Ausland gelegenen Gebäude) abgewickelt werden.

Zu keinen Änderungen kommt es bei den innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen. Umsätze gegenüber Unternehmen im EU-Ausland, welche über eine gültige Umsatzsteuernummer Identifikationsnummer verfügen, unterliegen weiterhin dem Reverse-Charge-Verfahren.

BEGÜNSTIGUNGEN ANKAUF DER „ERSTWOHNUNG“ FÜR UNTER 36-JÄHRIGE

Mit dem „Decreto Sostegni bis“ wurden für unter 36-jährige verschiedene Begünstigungen und Erleichterungen für den Kauf der Erstwohnung eingeführt. Voraussetzung ist hierbei ein ISEE Wert von unter 40.000 Euro pro Jahr zu haben und es darf sich um keine Luxuswohnung (Katasterkategorie A1, A8 oder A9) handeln.

In diesem Fall sind keine Register-, Hypothekar- und Katastergebühren zu zahlen, beim Darlehen sind keine Zusatzgebühren zu begleichen und es wird ein Steuerguthaben auf die MwSt. beim Kauf gewährt. Die Begünstigung gilt nur für Ankäufe zwischen 26. Mai 2021 und 30. Juni 2022.

URTEIL DES KASSATIONSGERICHTSHOFES – VERJÄHRUNGSFRIST

In einem heuer erlassenen Urteil des Kassationsgerichtshofes (Urteil Nr. 8500 vom 25. März 2021) wird wieder einmal die Verjährung von mehrjährigen Kosten behandelt, und zwar in nicht besonders vorteilhafter Art und Weise für den Steuerpflichtigen.

Mehrjährige Kosten sind Aufwendungen, deren steuerliche Auswirkungen sich auf mehrere Jahre ausdehnen, z.B. der Ankauf von Anlagegütern, welche über mehrere Jahre abgeschrieben wird oder auch die Steuerabsatzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten, welche über 10 Jahre in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden.

Im Urteil des Kassationsgerichtshofes wird festgehalten, dass diesbezüglich jede Periode einzeln zu betrachten ist, auch wenn das Entstehungsjahr bereits verjährt ist. Dies bedeutet, dass das Finanzamt den Abzug dieser Kosten auch nach Verjährung des Entstehungsjahres beanstanden kann. Die verjährten Steuerperioden bleiben dabei unangetastet. Dies hat auch Auswirkungen auf die Dauer der Aufbewahrungspflichten der diesbezüglichen Unterlagen.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger, welcher im Jahr 2020 Wiedergewinnungsarbeiten durchführt und diese in den Steuererklärungen über 2020 bis 2029 abzieht, muss die Unterlagen für eventuelle Kontrollen bis zum 31.12.2034 (= 2029 plus 5 Jahre) aufbewahren.

INVENTUR NICHT RICHTIG GEMACHT = GROSSES RISIKO

Eine genaue und auch formell korrekte, jährliche Erhebung der Waren- und Materialbestände (Inventur) ist für die Erstellung der Bilanz absolut notwendig.

So sieht es auch der Kassationsgerichtshof. Mit dem Entscheid Nr. 17244 vom 17. Juni 2021 hat das Höchstgericht dem Fiskus Recht gegeben und eine induktive Festlegung des Betriebsgewinnes für gültig erklärt. Der Betrieb hatte die Inventur nicht gemäß den Bestimmungen des Art. 15, Absatz 2 des DPR 600/1973 gemacht, also hat der Fiskus den Gewinn auf der Basis einer angenommenen Spanne nachgeschätzt.

Wie muss eine richtige Inventur gemacht werden?

Sämtliche Waren und Materialien werden mit **genauer Beschreibung, Menge und Wert** erfasst und in homogenen Kategorien zusammengefasst. Was sagt hierzu der Art. 15, Absatz 2 des DPR 600/1973

Das Inventar,, muss die Konsistenz der Vermögenswerte angeben, getrennt in Kategorien nach Art und Wert und den jeder Kategorie zugewiesenen Gesamtwert.

Sofern das Inventar nicht die Bestandteile der einzelnen Kategorien und deren Standort ausweist, sind die zur Erstellung des Inventars verwendeten Listen dem Finanzamt zur Verfügung zu halten.

Was war falsch an der Inventur?

Der Unternehmer hatte zwar eine Inventarliste erstellt, diese aber nicht nach Kategorien unterteilt und auch nicht angegeben, in welchem seiner Standorte die jeweiligen Güter/Waren gelagert waren.

Deshalb

Die Inventur muss gemacht werden, korrekt aufgeschrieben, getrennt nach Kategorien zusammengefasst. Nur so kann im Falle einer Steuerprüfung eine Nachschätzung des Betriebsergebnisses abgewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.